

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
Az.: 54.4-8823.81-S/P/Erhöhung Wirkba**

Die Firma Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Standort Stuttgart-Zuffenhausen, hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung des Wirkbadvolumens der Lackiererei Mission E im Werk 1, Bau 13 beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.14 und Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe sind:

- Das Vorhaben erfordert keine zusätzliche Flächen- und Bodenversiegelung,
- das Vorhaben erfordert keine Nutzung von und keinen Eingriff in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer,
- da das Vorhaben lediglich eine anlagentechnische Änderung in der Lackierhalle beinhaltet, werden Tiere und Pflanzen nicht direkt von dem Vorhaben betroffen,
- die Art und Menge der Abfälle ändern sich durch die Erhöhung des Wirkbadvolumens nicht,
- die vorliegend beantragten Änderungen beinhalten keine Änderung in Bezug auf lufthygienisch relevante Emissionen und Emissionsquellen,
- durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Änderungen der Schallemissionen,
- die vorhabensbedingten Änderungen haben offensichtlich keine Auswirkungen auf Erschütterungen, Lichtimmissionen oder elektromagnetische Felder,
- die Einstufung der AwSV-Anlage „Vorbehandlung“ (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) verändert sich durch die beantragte Vergrößerung des Wirkbadvolumens der Phosphatierung nicht,

- durch die beantragte Erhöhung des Wirkbadvolumens ergeben sich keine Änderungen für die Abwasseraufbereitung und für die Abwassermenge und –qualität,
- auch nach den vorliegend beantragten Änderungen unterliegt die Fahrzeugproduktionsanlage weiterhin nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV),
- die gesamte Fahrzeugproduktionsanlage und somit auch die Lackiererei Mission E liegen nicht in einem wasserrechtlichen Schutzgebiet,
- HQ₁₀₀- oder HQ_{EXTREM}-Überflutungsflächen sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden.

Aufbauend auf die Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsstudie für den gesamten Standort vom September 2016, in der keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden konnten, der allgemeinen Vorprüfung zur Erweiterung der Energiezentralen im Juni 2017, der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der 2. Änderungsgenehmigung zur Standortgenehmigung der Fahrzeugproduktion Zuffenhausen mit Projekt Mission E sowie der internen Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung im Rahmen der 3. Änderungsgenehmigung zur Standortgenehmigung der Fahrzeugproduktion Zuffenhausen mit Projekt Mission E (Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen) konnte nunmehr plausibel und nachvollziehbar der Nachweis erbracht werden (siehe Kapitel 12 – insbesondere 12.3 „Bericht zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“), dass keine Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich sind, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus den beantragten Anlagenänderungen erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 28.01.2019

gez. Hüls